

# Vernehmlassung NFA 2

Orientierungsveranstaltung

12. März 2008

Pfarreizentrum St. Josef, Erstfeld

**Herzlich willkommen!**



# Übersicht

1. Begrüssung durch RR Josef Arnold
2. Stand Umsetzung NFA in der BKD (P. Horat)
3. Richtlinien für die Zahl der Schülerinnen und Schüler von Fachabteilungen und Wahlfächern (Leo Müller)

## **PAUSE mit kleinem Imbiss**

4. Richtlinien zur Sonderpädagogik von Kindern und Jugendlichen von 0 bis 20 Jahren (Beat Spitzer)
5. Richtlinien zu den Förderungsmaßnahmen an der Volksschule (Beat Spitzer)
6. Verschiedenes



# Schülerpauschale

Der Kanton beteiligt sich an den Kosten der Volksschule, indem er den Gemeinden eine Pauschale pro Schülerin und Schüler ausrichtet:

		Standardkosten
Kindergartenstufe	2'700 Franken	9'000 Franken
Primarstufe	3'600 Franken	12'000 Franken
Oberstufe	4'800 Franken	16'000 Franken

Die Pauschalen werden jährlich angepasst  
(Berechnung anhand eines Index  
Kostenentwicklung Volksschule)

# Regierungsrat und Erziehungsrat

**Steuerorgan** bestehend aus:  
ER: Brigitte Studhalter und Margrit Jörg  
Geschäftsleitung BKD  
(trifft Zwischenentscheide)

**Kerngruppe** besteht aus:  
Projektleitung: Peter Horat  
Teilprojektleitungen  
(koordiniert den Ablauf)

Teilprojekt 1  
Statistik  
Susanne Gisler

Teilprojekt 2  
Kostenindex  
Werner Bissig

Teilprojekt 3  
Anstellung, WB  
Lehrpersonen  
Leo Müller

Teilprojekt 4  
Sonder-  
pädagogik  
Beat Spitzer

Teilprojekt 5  
Reglemente  
ER  
Peter Horat

Teilprojekt 6  
Programmver-  
einbarung HPZ  
Beat Spitzer



# Teilprojekt Statistik

- ❑ Erhebung der statistischen Daten muss auch unter NFA sichergestellt sein.
- ❑ Schülerstatistik wird auf Individualstatistik umgestellt.
- ❑ Vereinfachung der Erhebung dadurch, dass einheitliches Softwareprogramm für die Verwaltung der Schülerdaten zur Erhebung benutzt wird: Campus der Firma Dialog
- ❑ Kanton übernimmt Kosten der Einführung
- ❑ Gemeinden tragen Kosten der Softwarelizenzen = Fr. 1,90 pro Schüler/in



# Reglemente und Richtlinien des ER

Neu beschlossen und teilweise in Kraft:

- ❑ Richtlinien für die Entschädigung des besonderen Erfüllungsortes der Schulpflicht
- ❑ Reglement über die Anstellung und Weiterbildung der Lehrpersonen (AWR)
- ❑ Reglement über die Schulleitung

Noch zu beschliessen

- ❑ Richtlinien Schülerzahlen
- ❑ Richtlinien zu den Förderungsmaßnahmen
- ❑ **Richtlinien zu den Schulbibliotheken**



# Richtlinien für die Schülerzahlen

Ausarbeitung durch Arbeitsgruppe

Mario Cathomen	LUR
René Deplazes-Kempf	Schulrat Bürglen
Agnes Dittli Epp	VSL
Daniel Fedier	Schulrat Silenen
Ruth Regli-Wyler	Schulrat Altdorf
Doris Rosenkranz	Erziehungsrätin
Andrea Bissig-Arnet	Amt für Volksschulen
Peter Horat	DS BKD
Leo Müller	Amt für Volksschulen
Rita Stadler-Wetzel	Amt für Volksschulen



# Vorgaben

## Auftrag aus der Schulverordnung

- ❑ „Für die Schülerzahlen von Fachabteilungen und von Wahlfächern erlässt der Erziehungsrat Richtlinien.“ (Artikel 14 Absatz 3 SchV)

## Grundsätze

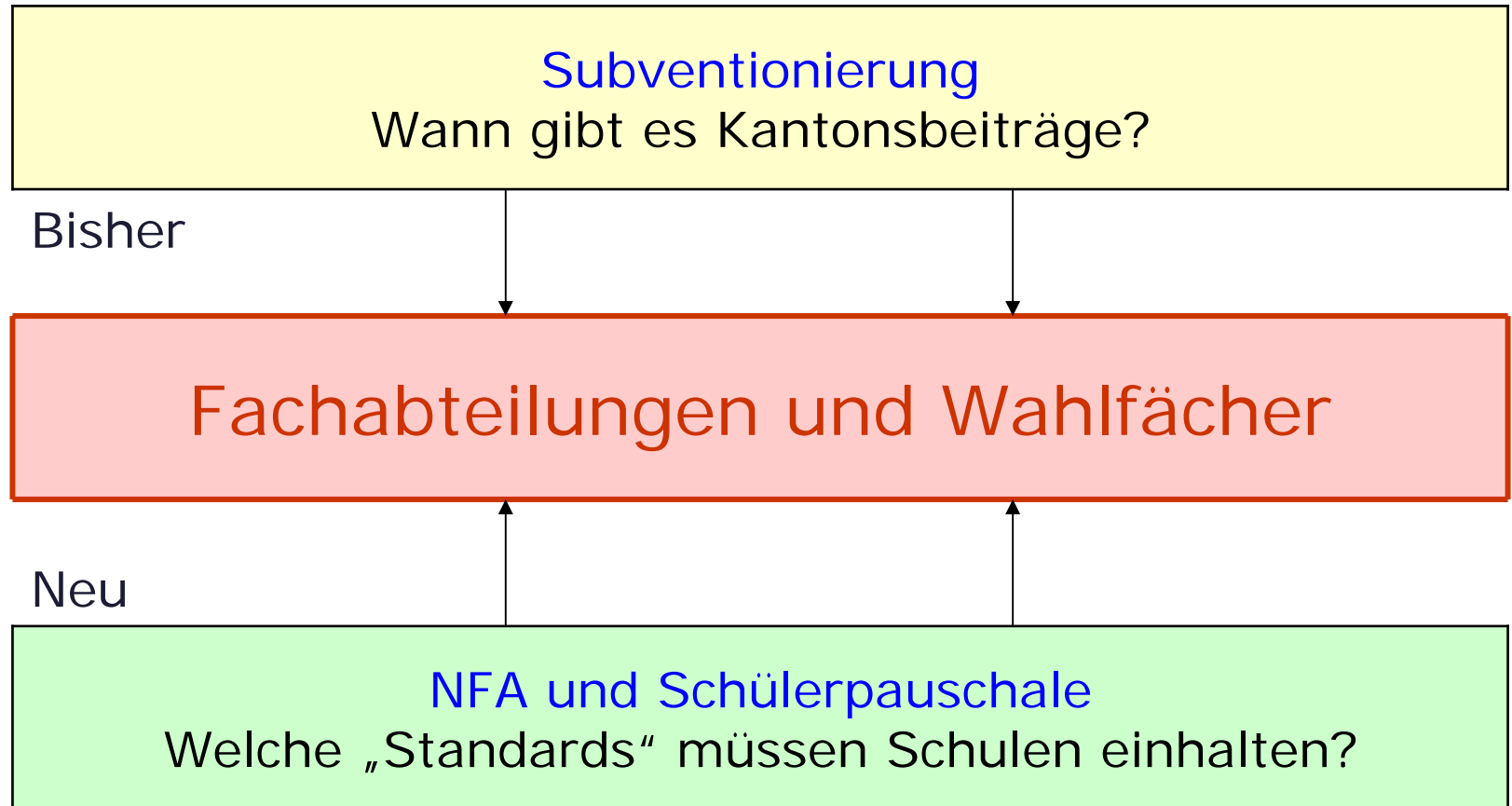
- ❑ Es wird nicht wiederholt, was schon in der Schulverordnung steht.
- ❑ Es soll eine spürbare Vereinfachung angestrebt werden.



# Begrifflichkeit

SchV	Schulabteilungen	einklassige zweiklassige mehrklassige Gesamtschulen
	Fachabteilungen	Niveaugruppen Geteilte Schulabteilungen Alternierender Unterricht
Richtlinien	Wahlfächer	Wahlpflichtfächer Wahlfächer

# Veränderte Optik





# Systematik der Richtlinien

- ❑ 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen
- ❑ 2. Kapitel: Fachabteilungen
  - 1. Abschnitt: Niveaugruppen IOST & KOST
  - 2. Abschnitt: Geteilte Schulabteilungen
    - a) Fächer
    - b) Weitere Fälle
  - 3. Abschnitt: Alternierter Unterricht
- ❑ 3. Kapitel: Wahlpflichtfächer und Wahlfächer
- ❑ 4. Kapitel: Schlussbestimmungen



## Bisher ...

In grossen Gemeinden mit drei und mehr Klassen im gleichen Jahrgang:

- mindestens 8 Schülerinnen und bei einklassigen Abteilungen: für Schülerinnen und Schüler aus einem Klassenzug (z.B. 3. Sekundarklasse)
- mindestens 7 bei zweiklassigen Abteilungen: für Schülerinnen und Schüler aus zwei Klassenzügen (z.B. 3. Sekundarklassen a und b).
- mindestens 6 bei mehrklassigen Abteilungen: für Schülerinnen und Schüler aus drei Klassenzügen (z.B. 3. Sekundarklassen a und b und 3. Realklasse)

In kleinen Gemeinden ...



# Vorschlag zur Vereinfachung

Artikel	Teilung	Lerngruppe
3. Niveaugruppen A und B	ab 14	mind. 5
4. Fächer mit Teilung	ab 14	mind. 5
5. Fremdsprachen (zwei- und mehrklassig)	---	mind. 5
7. Alternierter Unterricht	ab 14	---
9. Wahlpflichtfächer	---	mind. 5



# Warum eine Mindestzahl?

- ❑ Zielgerichteter Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel
- ❑ Öffentliche Schule: Mindestgrösse von Lerngruppen als sozialen Gefügen
- ❑ Erhöhung der Chancengerechtigkeit (Wahlpflichtfächer)
- ❑ „Schutzfunktion“ für Lehrpersonen einerseits und Schulbehörden andererseits



# Vernehmlassungsfragen

## Allgemeine Bemerkungen

1. Meinung allgemein?

## Fragen

2. Teilungen ab 14?
3. Mindestzahl für Niveau- und Lerngruppen?
4. Mindestzahl 5?
5. HW, ICT, TG <-> TZ, Tastaturschreiben?
6. Frist für Gesuche: 15. Mai?

## Bemerkungen zu einzelnen Artikeln



## **Sonderpädagogik**

### **Ausgangslage Schweiz**

#### **Art. 62, 3, Bundesverfassung**

Die **Kantone sorgen** für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr.

#### **Art. 20, Behindertengleichstellungsgesetz vom 13.12.2002**

Die **Kantone sorgen** dafür, dass behinderte Kinder und Jugendliche eine Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist. ...



## Sonderpädagogik

### Ausgangslage Schweiz

- ❑ Mit NFA: Rückzug der Invalidenversicherung (IV) aus der Regelung und Finanzierung der Sonderschulung
- ❑ Kantone übernehmen die gesamte fachliche, rechtliche und finanzielle Verantwortung für die besondere Schulung von Kindern und Jugendlichen und für die sonderpädagogischen Massnahmen (0-20 Jahre)
- ❑ Übergangsphase (1.1.2008 bis 31.12.2010): Kantone müssen bisheriges IV-Angebot in Qualität und Umfang gewährleisten
- ❑ Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit in der Sonderpädagogik wurde von der EDK am 25. Oktober 2007 verabschiedet: Ratifizierung in Kantonen



## Sonderpädagogik

### Ausgangslage Uri

- ❑ Verordnung über das sonderpädagogische Angebot im Kanton (in Kraft seit 1.1.2008 LR)
- ❑ Reglement über die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten bei den sonderpädagogischen Angeboten (in Kraft seit 1.1.2008 RR)
- ❑ Richtlinien zur Sonderpädagogik sollen in Übergangsphase bis zum 31.12.2010 angewendet werden
- ❑ Kantonales Konzept zur Sonderpädagogik in Erarbeitung



# Sonderpädagogik

## Kantonales Konzept zur Sonderpädagogik

### Mitglieder Projektgruppe:

Silvia Lussmann	Schulrat Silenen
Zita Odermatt	Schulrat Bauen
Karl Ziegler	VSL
Manuela Fedier	LUR (Kindergartenstufe)
Maja Kamber	LUR (Primarstufe)
Dimitri Moretti	LUR (Oberstufe)
Max Danioth	Schulische Heilpädagogik
Johanna Tschumi	Konf. Behindertenfragen
Marie-Th. Habermacher	Rektorin Sonderschule
Beat Spitzer	Vorst. Amt für Volksschulen



# Sonderpädagogik

## Kantonales Konzept zur Sonderpädagogik

### Steuergruppe:

Josef Arnold	Regierungsrat, Vorsitz
Martina Lerch	Erziehungsrat
Manuela v. Wyttenbach	Schulrat Altdorf
Dr. Peter Horat	Sekretariat
Projektleitung	beratend



# Richtlinien Sonderpädagogik

## Die Richtlinien regeln

die kantonalen Leistungen im Rahmen des  
Sonderpädagogischen Angebotes

das Verfahren für die Abklärung und die  
Zuweisung der Schülerinnen und Schüler  
zum sonderpädagogischen Angebot



# Richtlinien Sonderpädagogik

In der Sonderpädagogik werden unterschieden:  
(Konkordat Sonderpädagogik)

**Verstärkte Massnahmen**

**Niederschwellige Massnahmen**

## Richtlinien Sonderpädagogik

**Gängiges Angebot  
in Regelschule  
nicht mehr  
ausreichend**

### **Verstärkte Massnahmen**

Merkmale: (einzeln / kombiniert)

- lange Dauer
- hohe Intensität
- hoher Spezialisierungsgrad
- einschneidende Konsequenzen

Voraussetzung: Individueller  
Bedarf gründlich abklären

**immer Miteinbezug  
Schulpsychologischer Dienst**

### **Niederschwellige Massnahmen in der Therapiestelle des HPZ Uri**

Merkmale:

- Notwendigkeit und Bedarf: Klärung durch das HPZ Uri
- Zeitdauer: max. 3 Jahre
- Intensität gering: ½ bis 2 Lektionen pro Woche



# Richtlinien Sonderpädagogik

## Sonderpädagogische Angebote

Therapiestelle am Heilpädagogischen Zentrum Uri (HPZ)

Integration von Kindern mit Behinderungen in der Regelklasse

Schulung in Sonderschulen und Heimen

Organisation des Transportes für Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer Behinderung den Weg zwischen Wohnort und Schule und/oder Therapiestelle nicht selbständig bewältigen können.



# Richtlinien Sonderpädagogik

## Logopädie

Zuteilung an Gemeinden  
auf Grund der  
Schülerzahlen des  
Vorjahres

½ bis 2 Therapiestunden  
pro Woche über maximal 3  
Jahre  
**niederschwellig**

Einzel- oder Gruppentherapie  
Schule/ Schulkreis oder Therapiestelle des HPZ



# Richtlinien Sonderpädagogik

## Psychomotorik

Bedarf ergibt sich gemäss Klärungen an der Therapiestelle

1 bis 2 Therapiestunden pro Woche über maximal 3 Jahre  
**niederschwellig**

Einzel- oder Gruppentherapie an der Therapiestelle des HPZ

### Heilpädagogische Früherziehung

Bedarf ergibt sich gemäss Klärungen an der Therapiestelle

1 bis 2 Therapiestunden pro Woche über maximal 3 Jahre  
**niederschwellig**

Einzel- oder Gruppentherapie zu Hause oder an der Therapiestelle des HPZ (periodisch evt. auch im Kindergarten)



# Richtlinien Sonderpädagogik

## Beratung

Beratung ist Teil des  
Therapieauftrages

Ausserhalb Therapieauftrag:  
4 Std. bei Erziehungsberechtigten  
8 Std. bei Umfeld (fam./schul.)  
**niederschwellig**



## Richtlinien Sonderpädagogik

### Verstärkte Massnahmen am HPZ Uri

Logopädie

Psychomotorik

Heilpädagogische Früherziehung

Schulpsychologischer Dienst

- klärt im Einzelfall ab
- evt. Miteinbezug weiterer Fachstellen
- Antrag an Amt für Volksschulen – Bewilligung
- Information Schulleitung / Schulrat



# Richtlinien Sonderpädagogik

## Sonderpädagogische Angebote

Therapiestelle am Heilpädagogischen Zentrum Uri (HPZ)

### **Integration von Kindern mit Behinderungen in der Regelklasse**

Schulung in Sonderschulen und Heimen

Organisation des Transportes für Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer Behinderung den Weg zwischen Wohnort und Schule und/oder Therapiestelle nicht selbständig bewältigen können.



# Richtlinien Sonderpädagogik

## Grundsatz

### Artikel 15

<sup>1</sup>Kinder und Jugendliche vom Kindergarten bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit mit einer geistigen Behinderung, einer Sprach-, Sinnes-, Körperbehinderung, einer Mehrfachbehinderung sowie einer Verhaltensbehinderung können mit den entsprechenden verstärkten Massnahmen in der Regelschule unterrichtet werden.



## Richtlinien Sonderpädagogik

- <sup>2</sup> Integrative Lösungen sind separierenden Lösungen vorzuziehen unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder des Jugendlichen sowie unter Berücksichtigung des Umfeldes und der Schulorganisation
- <sup>3</sup> Bei der Integration von Kindern und Jugendlichen sind auch gemeindeübergreifende Lösungen zu prüfen.
- <sup>4</sup> Im Sinne einer Integration ist grundsätzlich von einer Vollpräsenz der Kinder mit Behinderung auszugehen. Im Rahmen der Klärungen mit dem Schulpsychologischen Dienst kann die Präsenz im ersten Kindergartenjahr reduziert werden.



## Richtlinien Sonderpädagogik

### Formen der Unterstützung (Artikel 16 – 19)

#### Schulische Heilpädagogik

- Kinder sollen sich entsprechend den Fähigkeiten, geistig und sozial weiterentwickeln können
- Definition Förderziele, Förderplanung, Umsetzung und regelmässige Evaluation (Einbezug SPD)
- Unterstützung der Lehrperson und der Klasse
- SHP wird fachlich von der Sonderschule unterstützt

#### *Anstellung der SHP*

- In der Regel durch die Schulgemeinde, in Ausnahmefällen durch die Sonderschule des HPZ
- Gemeinde stellt der BKD periodisch Rechnung.



## Richtlinien Sonderpädagogik

### Formen der Unterstützung (Artikel 16 – 19)

#### Persönliches Assistenz

- **Zweck:** Im Umgang mit der Behinderung soweit wie möglich selbständig werden und behinderungsbedingte Beeinträchtigungen möglichst auffangen.
- **Sie umfasst Betreuungsaufgaben als unterrichtsbegleitende, unterstützende oder pflegerische Tätigkeit**

#### *Anstellung der persönlichen Assistenz*

- **Die Anstellung erfolgt durch die Schulgemeinde**
- **Gemeinde stellt der BKD periodisch Rechnung.**



## Richtlinien Sonderpädagogik

### Formen der Unterstützung (Artikel 16 – 19)

#### Spezialdienste

- Erfordert eine Behinderung eine zusätzliche, spezielle Unterstützung können Fachpersonen von Spezialdiensten beigezogen werden.
- Sie umfasst behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung des Betroffenen und seines Umfeldes.

#### *Anstellung der Fachpersonen der Spezialdienste*

- Die Anstellung erfolgt durch die BKD.
- Die Schulen werden über diese Massnahme informiert.



# Richtlinien Sonderpädagogik

## Umfang der Unterstützung

### Artikel 20

- <sup>1</sup> Für die Integration von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung nach Artikel 15, Absatz 1 stehen **maximal 10 Lektionen** Unterstützung zur Verfügung. Diese Unterstützung kann **schulische Heilpädagogik**, **persönliche Assistenz** und Unterstützung durch **Spezialdienste** beinhalten.
- <sup>2</sup> Die Unterstützung durch die persönliche Assistenz während der Zeitdauer einer Lektion zählt als halbe Lektion.



# Richtlinien Sonderpädagogik

## Zuweisungsverfahren (Artikel 21)

Anmeldung	<ul style="list-style-type: none"><li>- med. therap. Fachstellen, Ärzte</li><li>- Schulen, Erziehungsberechtigte</li></ul>
Klärung SPD mit Beteiligten	<ul style="list-style-type: none"><li>- Art und Umfang der verstärkten Massnahmen</li><li>- Massnahmen im Umfeld</li><li>- evt. Beizug weiterer Fachstellen</li></ul>
Antrag SPD an Amt für Volksschulen	<ul style="list-style-type: none"><li>- Antrag Lektionen für verstärkte Massnahmen</li><li>- Antrag zur integrativen Sonderschulung</li></ul>
Amt für Volksschulen	<ul style="list-style-type: none"><li>- Bewilligung der integrativen Schulung</li><li>- Bewilligung der Lektionen</li><li>- Weiterleitung an die Schulbehörden</li></ul>
Schulrat	<ul style="list-style-type: none"><li>- Verfügung der integrativen Sonderschulung</li><li>- Organisation der Massnahme und Fallführung</li><li>- kann gegen Entscheid AfV Beschwerde erheben</li></ul>



---

# Richtlinien Sonderpädagogik

## Evaluation

Die Zweckmässigkeit verstärkter Massnahmen ist regelmässig zu prüfen.

SPD nimmt jährlich mindestens an einem Gespräch teil.



# Richtlinien Sonderpädagogik

## Sonderpädagogische Angebote

Therapiestelle am Heilpädagogischen Zentrum Uri (HPZ)

Integration von Kindern mit Behinderungen in der Regelklasse

### **Schulung in Sonderschulen und Heimen**

Organisation des Transportes für Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer Behinderung den Weg zwischen Wohnort und Schule und/oder Therapiestelle nicht selbständig bewältigen können.



# Richtlinien Sonderpädagogik

## Grundsatz

### Artikel 15

<sup>1</sup>Kinder und Jugendliche vom Kindergarten bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit mit einer geistigen Behinderung, einer Sprach-, Sinnes-, Körperbehinderung, einer Mehrfachbehinderung sowie einer Verhaltensbehinderung können, **wenn eine Schulung in der Regelklasse mit verstärkten Massnahmen nicht möglich ist, in Sonderschulen unterrichtet werden.**



# Richtlinien Sonderpädagogik

## Zuweisungsverfahren

- |                                    |   |
|------------------------------------|---|
| Anmeldung                          | <ul style="list-style-type: none"><li>- med. therap. Fachstellen, Ärzte</li><li>- Schulen, Erziehungsberechtigte</li></ul>  |
| Klärung SPD mit Beteiligten        | <ul style="list-style-type: none"><li>- Schulung in Sonderschule notwendig?</li><li>- Verpflegung/Internatsplatz/ Transport</li><li>- evt. Beizug weiterer Fachstellen</li></ul>  |
| Antrag SPD an Amt für Volksschulen | <ul style="list-style-type: none"><li>- Antrag zur Schulung in einer Sonderschule</li></ul>   |
| Amt für Volksschulen               | <ul style="list-style-type: none"><li>- Bewilligung</li><li>- Weiterleitung an die Schulbehörden</li></ul>  |
| Schulrat                           | <ul style="list-style-type: none"><li>- Verfügung der Sonderschulung</li><li>- Organisation der Massnahme</li><li>- kann gegen Entscheid AfV Beschwerde erheben</li><li>- Weiterleitung an Vormundschaftsbehörde zur Verfügung der Heimeinweisung</li></ul> |
| Vormundschaftsbehörde              | <ul style="list-style-type: none"><li>- Verfügung der Heimeinweisung</li></ul>  |



---

# Richtlinien Sonderpädagogik

## Sonderschule Uri

### Artikel 25

Der Kanton regelt in einer Programmvereinbarung mit dem Heilpädagogischen Zentrum Uri (HPZ) die Aufgaben und Pflichten der Sonderschule im Rahmen der verstärkten Massnahmen.



# Richtlinien Sonderpädagogik

## Sonderpädagogische Angebote

Therapiestelle am Heilpädagogischen Zentrum Uri (HPZ)

Integration von Kindern mit Behinderungen in der Regelklasse

Schulung in Sonderschulen und Heimen

**Organisation des Transportes für Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer Behinderung den Weg zwischen Wohnort und Schule und/oder Therapiestelle nicht selbständig bewältigen können.**



# Richtlinien Sonderpädagogik

## **Artikel 26** Grundsatz

<sup>1</sup>Für Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene, die aufgrund ihrer Behinderung den Weg zwischen Wohnort, Schule und/oder Therapiestelle nicht selbständig bewältigen können, wird ein Transport organisiert.

<sup>2</sup>Für alle Transportkosten werden die bisherigen IV-Regelungen sinngemäss angewendet.

## **Artikel 27** Integrative Schulung in der Regelschule

<sup>1</sup>Bei der integrativen Schulung werden die Fragen rund um den Transport vom Schulpsychologischen Dienst im Rahmen der Abklärungen besprochen und in den Antrag zur integrierten Sonderschulung eingebaut.

<sup>2</sup>Die Schule organisiert den Transport.



## Richtlinien Sonderpädagogik

### **Artikel 28** Sonderschule des Heilpädagogisches Zentrum Uri

Die Sonderschule organisiert den entsprechenden Transport.

### **Artikel 29** Schulung in ausserkantonalen Sonderschulen und Heimen

Die Organisation des Transportes wird im Einzelfall zwischen der Institution, den Erziehungsberechtigten und der Bildungs- und Kulturdirektion geklärt.

## Kostenübernahme

Verordnung über das sonderpädagogische Angebot im Kanton Uri (RB 10.1611)

### Artikel 9

<sup>1</sup>Der Kanton trägt die Kosten des sonderpädagogischen Angebots, soweit sie nicht von den Gemeinden oder den Eltern zu übernehmen sind (RB 10.1611).

<sup>2</sup>Voraussetzung ist, dass die entsprechende Massnahme durch die zuständige Stelle des Kantons bewilligt wurde.



## Richtlinien Sonderpädagogik

### Artikel 10

<sup>1</sup>Die Gemeinden beteiligen sich an den Kosten der Massnahmen nach Artikel 3 Buchstabe f mit folgendem Beitrag pro betroffene Schülerin oder Schüler. Diese Standardkosten betragen:

- |                      |                |
|----------------------|----------------|
| a) Kindergartenstufe | 9'000 Franken  |
| b) Primarstufe       | 12'000 Franken |
| c) Oberstufe         | 16'000 Franken |

Buchstabe f) Sonderschulunterricht in Sonderschulen

Kostenbeteiligung Gemeinde am Beispiel Primarstufe:

Standardkosten	Fr. 12'000 abzüglich
Schülerpauschale	Fr. 3'600
Total Fr.	Fr. 8'400



## Richtlinien Sonderpädagogik

<sup>3</sup>Bei Massnahmen nach **Artikel 3 Buchstabe g**, die nicht aufgrund einer Invalidität im Sinne von Artikel 8 des Bundesgesetzes über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts<sup>18</sup> angeordnet werden, richtet sich die Beteiligung der Gemeinden nach Artikel 37 Absatz 2 des Sozialhilfegesetzes<sup>19</sup>.

**Art. 3 Buchstabe g:** teilstationäre oder stationäre Unterbringung in Heimen

**Sozialversicherungsrecht:** Beeinträchtigung Erwerbsleben

**Sozialhilfegesetz:** Sozialpädagogische Gründe

Kostenbeteiligung Gemeinde am Beispiel Oberstufe:

Heimkosten (total)	50% abzüglich
Schülerpauschale	Fr. 4'800



# Vernehmlassungsfragen Sonderpädagogik

## Allgemeine Bemerkungen

1. Welche Meinung haben Sie allgemein zum Entwurf?

## Fragen

2. Sind Sie mit dem Angebot und der Ausrichtung der niederschwelligen und verstärkten Massnahmen der Therapiestelle einverstanden?
3. Sind Sie mit den Formen und dem Umfang der Unterstützung im Rahmen der Integration von Kindern mit Behinderungen in der Regelklasse einverstanden?
4. Sind Sie mit dem Zuweisungsverfahren im Rahmen der Integration von Kindern mit Behinderungen in der Regelklasse einverstanden?
5. Befürworten Sie den Grundsatz, dass Integration immer vor Separation geprüft werden muss?
6. Sind Sie mit den Angeboten und mit der Zuweisung im Rahmen der Schulung in Sonderschulen einverstanden?
7. Sind Sie mit der Organisation des Transportes einverstanden?

## Bemerkungen zu einzelnen Artikeln



## Richtlinien Förderungsmaßnahmen

- **Richtlinien in Kraft seit 1. August 2008**
- **Evaluation Schuljahr 2009/10**
- **nur notwendige Anpassungen**

Kommission Förderungsmaßnahmen:

Martina Lerch-Schillig

Beat Zopp

Hildegard Gisler-Portmann

Remo Honegger

Hugo Bossert

Beat Spitzer

Erziehungsrat (Präsidium)

Schulischer Heilpädagoge

Primarstufe

Oberstufe

Heilpädagogisches Zentrum Uri

AfV (Sachbearbeiter; Sekretariat)



## Richtlinien Förderungsmaßnahmen

### Anpassungen

Wegfall der Lektionszuteilung durch den Kanton

Abschnitt „Massnahmen für Schülerinnen und Schüler mit Seh-, Körper- und Hörbehinderungen“ wird neu in die Richtlinien zur Sonderpädagogik aufgenommen.

Deutsch als Zweisprache (DaZ) wird neu in die Richtlinien zu den Förderungsmaßnahmen aufgenommen.

Änderung bei der Begabtenförderung (Gruppenangebot); Konzeptgenehmigung

Redaktionelle Änderungen



## Richtlinien Förderungsmaßnahmen

Wegfall der Lektionszuteilung durch den Kanton

**Schule muss entsprechende Mindestzahl an Lektionen reservieren (budgetieren)**

Primarstufe: 0.23 Lektionen pro Schülerin/Schüler  
plus Sockel 3 Lektionen Schulen <100

Oberstufe: 0.03 Lektionen pro Schülerin/Schüler  
(S/R/K/I) plus Sockel von 2 Lektionen

Werkschule: bei schwierigen Klassensituationen Lektionen  
zur Verfügung stellen  
(zuständig Schulrat)

Deutsch als Zweitsprache:  
Zusätzliche Lektionen reservieren (budgetieren)



## Richtlinien Förderungsmaßnahmen

Abschnitt „Massnahmen für Schülerinnen und Schüler mit Seh-, Körper- und Hörbehinderungen“ wird neu in die Richtlinien zur Sonderpädagogik aufgenommen.

- Behinderungsbedingte Schwierigkeiten werden der Sonderpädagogik zugeordnet
- Kosten trägt neu der Kanton



## Richtlinien Förderungsmaßnahmen

Deutsch als Zweitsprache (DaZ) wird neu in die Richtlinien zu den Förderungsmaßnahmen aufgenommen.

### Intensivunterricht

- Lernende (PS/OS) ohne Deutschkenntnisse, die aus einem fremdsprachigen Land zureisen
- 4 bis 8 Lektionen mindestens ein halbes Jahr
- In der Regel Kleingruppen
- Standardsprache
- LP mit Weiterbildung in DaZ

### Stützunterricht

- Fremdsprachige Kinder mit ungenügenden Deutschkenntnissen
- 1 bis 2 Lektionen Kiga
- 2 bis 4 Lektionen max. 2 Jahre
- In der Regel Kleingruppen
- Standardsprache
- LP mit Weiterbildung in DaZ

Schulrat regelt Einsatz des DaZ – auf Schulleitung übertragbar



## Richtlinien Förderungsmaßnahmen

Änderung bei der Begabtenförderung - Gruppenangebot  
Konzeptgenehmigung; Rechenschaftslegung

- SPD muss bei der Antragstellung bei einem Gruppenangebot nicht mehr zwingend beigezogen werden.
- neue Zuständigkeit bei der Konzeptgenehmigung: Bildungs- und Kulturdirektion
- Rechenschaftslegung über den Umfang der eingesetzten Lektionen pro Schuljahr



# Vernehmlassungsfragen Förderungsmassnahmen

## Allgemeine Bemerkungen

1. Welche Meinung haben Sie allgemein zu den angepassten Richtlinien?

## Fragen

2. Sind Sie mit den Formulierungen betreffs Umfang der Förderungsmassnahmen (Artikel 6-8) einverstanden?
3. Sind Sie mit dem Zweck und Begriff, dem Intensivunterricht, dem Stützunterricht und dem Verfahren im Abschnitt Deutsch als Zweitsprache einverstanden (Artikel 13-17)?
4. Sind Sie einverstanden beim Gruppenangebot nicht mehr zwingend beigezogen werden muss?

## Bemerkungen zu einzelnen Artikeln